

1. AHV/IV/EO/ALV (inkl. VK/FAK/Arbeitslosenhilfsfonds/Freibeträge)

Beitragspflicht: Ab 1. Jan. nach Vollendung des 17. Altersjahres

Prämiensätze + AHV-Freibetrag 2019 sind analog 2018

Beitragssätze in % vom Bruttolohn:

	2019 Arbeitnehmer	2019 Arbeitgeber	Total
	%	%	%
AHV	4.20	4.20	8.40
IV	0.70	0.70	1.40
EO	0.225	0.225	0.45
Total	5.125	5.125	10.25
ALV	1.1% bis CHF 148'200	1.1% bis CHF 148'200	
	+ 0.5% ab CHF 148'201 (nach oben unbegrenzt)	+ 0.5% ab CHF 148'201 (nach oben unbegrenzt)	
VK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2019 angepasst wird	
FAK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2019 angepasst wird (in Kt. LU werden ab 1.1. 2019 zum Beispiel Geburtszulagen neu vom AG ausbezahlt).	
Arbeitslosenhilfsfonds	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2019 angepasst wird	
Freibetrag für AHV-Rentner:	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber	
Freibetrag für Nebenerwerb:	* CHF 2'300 jährlich	* CHF 2'300 jährlich	

* gilt nicht für Beschäftigte im Privathaushalt sowie für Kunst-und Kulturschaffende

2. BU/NBU (oblig. Berufsunfallversicherung (BU) / oblig. Nichtberufsunfallversicherung (NBU))

Beitragspflicht: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten + Lehrlinge

Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell

2019 Arbeitnehmer	2019 Arbeitgeber
Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich. Maximal zu versichernder Höchst-Lohn berücksichtigen. (für oblig. BU/NBU: = CHF 148'200)	Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich. Maximal zu versichernder Höchst-Lohn berücksichtigen. (für oblig. BU/NBU: = CHF 148'200)

Bemerkung: NBU-versichert ist der AN nur, wenn wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt.

2.1 UVG-Zusatzversicherungen

Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell

Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich.	Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich.
--	--

3. KTG

Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell

Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich.	Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich.
--	--

4. BVG

Folgende Änderungen sind im Vergleich zu 2018 vorgesehen:

Beitragspflicht BVG:

Ab dem 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres (Jahrgang 2001) nur gegen Tod/Invalidität, ab 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres (Jahrgang 1994) zusätzlich gegen Alter.

	2019	2018
Eintrittsschwelle BVG	CHF 21'330	CHF 21'150
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'885	CHF 24'675
oberer Grenzbetrag BVG pro Jahr	CHF 85'320	CHF 84'600
Minimal vers. Jahreslohn nach BVG	CHF 3'555	CHF 3'525
Maximal vers. Jahreslohn nach BVG	CHF 60'435	CHF 59'925

Sparbeiträge - Altersgutschriften vom koordinierten Lohn:

Alter 25 -34	7%	7%
Alter 35 - 44	10%	10%
Alter 45 - 54	15%	15%
Alter 55 - 64/65	18%	18%

5. Quellensteuer-Tariftabellen

Die Quellensteuertabellen für 2019 können von unseren Kunden von unserer Website heruntergeladen werden (benötigt Code dazu).

5.1 Bezugsprovisionen für Quellensteuer

Für die Berechnung und das Inkasso der Quellensteuer wird der AG in Form der Bezugsprovision entschädigt. Die Bezugsprovisionen für die Quellensteuer sind kantonal unterschiedlich und können bei den kantonalen Steuerämtern angefragt werden.

5.2 ELM-Quellensteuer

Mit der Einführung der ELM-QST können Eintritte, Mutationen und Austritte zusammen mit der mtl. QST-Abrechnung elektronisch direkt aus der Lohnbuchhaltung erfolgen. Die Anwender von ELM-QST können somit auf die bisherigen Formulare der kant. Steuerämter verzichten.

WICHTIG: Ab 1.1.2018 sind für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen mit Zivilstand "**verheiratet**" oder "**eingetragener Partnerschaft**" folgende **Partnerdaten** zu führen:

- Sozialversicherungs-Nummer
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- bei Erwerbs- oder Rente- bzw. Ersatzeinkommen (Taggeld einer Versicherung): Haupt- oder Nebenerwerb, Art des Einkommens, Arbeitsort (CH-Kanton oder Ausland),
- Datum der Arbeitsaufnahme

5.3 Kantonale Kontrollnummern zur ELM-QST (Identifikations- oder Arbeitgebernummer)

Unternehmen, die bisher ausschliesslich mit ihrem Sitzkanton abgerechnet haben, müssen allenfalls zusätzliche kant. Kontrollnummern lösen und diese im Lohnbuchhaltungssystem erfassen, bevor die Lohndaten via ELM übermittelt werden können.

6. Kinderzulagen-Tarife

Falls sich per 2019 die kantonalen Kinderzulagen-Tarife verändern, sind die betroffenen Familienausgleichskassen zu kontaktieren und bei Änderungen im DialogLohn unter dem Register "Stammdaten Familienausgleichskasse" für den entsprechenden Kanton anzupassen.

7. Lohnausweise

Es sind keine Änderungen für 2019 vorgesehen (letzte Änderungen per 01.01.2016). Siehe Wegleitung auf Website der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch)

8. BFS-Beschäftigungsstatistik (oblig.)

Ist quartalsweise dem BFS (Bundesamt für Statistik, 2010 Neuenburg) einzureichen. Diese kann automatisch im DialogLohn unter dem Register "Statistiken (Beschäftigungsstatistik)" erstellt werden.

1. AHV/IV (inkl. VK/FAK)

Die AHV/IV-Sätze und der VK-Beitrag für 2019 sind anlaog 2018.

Beitragssätze in % vom Bruttolohn:

	für 2019 Arbeitnehmer	für 2019 Arbeitgeber	Total
	%	%	%
AHV	3.95	4.15	8.10
IV	0.75	0.75	1.50
FAK	0.00	1.90	1.90
VK	0.00	0.2875	0.2875
Total	4.70	7.0875	11.7875
ALV	*0.5	*0.5	1.00 (max. CHF 1'260)
* Höchstgrenze = CHF 126'000			

2. Revision des PK-Gesetzes ab 2018 wie folgt:

- **Herabsetzung der Eintrittsschwelle für PK:** Mindestlohngrenze ab 01.01.2018 = **CHF 13'920** statt CHF 20'880
- **Beginn des PK-Sparprozesses:** wird ab dem 01.01.2018 für die Jahrgänge 1997 und 1998 auf das 23. Altersjahr und für die Jahrgänge 1999 und jünger auf das 20. Altersjahr vorverlegt.
- **Abschaffung Freibetrag:** Der Abzug des Freibetrages ist ab dem 01.01.2018 nicht mehr möglich
- **Erhöhung des Rentenalters** bis und mit Jahrgang 1957 entspricht das Pensionsalter dem Ende des Monats, in dem das 64. Altersjahr erreicht wird. Für die Jahrgänge 1958 und jünger entspricht das Pensionsalter dagegen dem Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird.

Bei Fragen steht Ihnen unser Supportteam unter **Tel. 071 385 66 66** oder **info@temag.ch** gerne zur Verfügung.